

**Beschluss**

**AZ: BSchK/046/2012/VM  
BSchK/MV vom 21.06.2012**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In dem Verfahren

DIE LINKE.Kreisverband Stralsund

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE.Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Erlass einer vorläufigen Maßnahme

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 13.07.2012 entschieden:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Mecklenburg-Vorpommern vom 27.06.2012 wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahmen nach § 14 SchiedsO ist offensichtlich unbegründet.

**Begründung:**

I.

Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 28.06.2012 gegen den Beschluss der Landesschiedskommission (LSchK) Mecklenburg-Vorpommern vom 27.06.2012 Beschwerde eingelegt. Die LSchK hatte den Antrag des Beschwerdeführers als unzulässig abgelehnt, den Beschwerdegegner im Wege einer vorläufigen Maßnahme zur Zustimmung zum Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Beschwerdeführer und der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH über die Anmietung von Büroräumen in Stralsund zu verpflichten. Mit seiner Beschwerde verfolgt der Beschwerdeführer sein Begehren weiter. Er rügt, dass die LSchK eine inhaltliche Prüfung im Rahmen der Zulässigkeit vorgenommen habe, und begründet die Eilbedürftigkeit seines Antrags damit, dass die Option zum Abschluss des entsprechenden Mietvertrages nur noch kurze Zeit bestehe.

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 hat der Beschwerdegegner Stellung genommen. Darin stellt er die Historie der Auseinandersetzung zwischen den Verfahrensbeteiligten aus seiner Sicht dar, wirft dem Beschwerdeführer seinerseits satzungswidriges Handeln hinsichtlich des Abschlusses eines Mietvertrages vor und verweist auf das Fehlen jeglicher Eilbedürftigkeit, da der Beschwerdeführer über eine Geschäftsstelle verfüge.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde war zurückzuweisen, da der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme offensichtlich unbegründet ist.

Es fehlt vorliegend sowohl an einem Anspruch auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme im Sinne des § 14 SchiedsO als auch an der Eilbedürftigkeit.

Der Beschwerdeführer hat weder in dem Verfahren vor der LSchK noch in seiner Beschwerde vorgetragen, welche Mitgliederrechte konkret durch die Zustimmung zum Abschluss eines Mietvertrages für andere Büroräume gesichert werden sollen. Auch die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ist durch den Nichtabschluss des Mietvertrages nicht gefährdet. Denn der Beschwerdeführer verfügt nach wie vor über eine Geschäftsstelle, von der aus er die Betreuung seiner Mitglieder wahrnehmen und die ihm nach Bundes- und Landessatzung zukommenden Aufgaben erfüllen kann.

Ob Größe bzw. Zustand der Räume der bestehenden Geschäftsstelle auch nach objektiven Kriterien auf Dauer nicht mehr ausreichend sind, um die Satzungsaufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann letztlich nur durch die sorgfältige Prüfung im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens geklärt werden.

Auch zur Eilbedürftigkeit hat der Beschwerdeführer nichts vorgetragen. Das Angebot eines günstigen Mietvertrages erhält man zwar nicht jeden Tag, auf der anderen Seite ist es aber auch nicht so einzigartig, dass ein Kreisverband, der über eine Geschäftsstelle verfügt, sofort zugreifen müsste.

Nicht zuletzt würden mit einer Entscheidung im Sinne des Beschwerdeführers durch den dann genehmigten Abschluss des Mietvertrages vollendete Tatsachen geschaffen, die bei Ablehnung des Antrags im Hauptsacheverfahren jedenfalls für die Mindestlaufzeit des abgeschlossenen Mietvertrages nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht zulässig.

Letztlich geht es dem Beschwerdeführer wohl um die Frage, wer über die Verwendung seiner Finanzen entscheiden darf. Das aber ist ebenfalls ein grundsätzliches Thema, das im Hauptsacheverfahren zu entscheiden sein wird, wenn sich – wie vorliegend – keine Anhaltspunkte für eine Eilbedürftigkeit ergeben.

Die Entscheidung erging einstimmig.